



# Sportfischereiverein Dotternhausen e.V.

gegr. 1980

## Auszug aus der Gewässerordnung des Sportfischereivereines Dotternhausen e. V.

- Nur die- bzw derjenige darf an den Vereinsgewässern (Katzenbach bzw Dorfweiher) angeln, der einen gültigen Jahresfischereischein und die Fischereierlaubnis des Vereins bei sich führt.
- Außer dem bestellten Gewässerwart sind auch alle Mitglieder berechtigt und verpflichtet, im Zweifels- fall Papiere und Fang eines jeden Anglers am Wasser zu kontrollieren. Festgestellte Verstöße gegen die Gewässerordnung sind schriftlich dem Vorstand des Vereins zu melden.
- Jeder Angelfischer hat seine Fänge sauber in die Fangliste einzutragen. Wird die Fangliste - auch bei Fehlanzeige - zum 31.12. jeden Jahres nicht beim Gewässerwart abgegeben, so kann der Erlaubnisschein für das kommende Jahr versagt werden.
- Treten Wasserverunreinigungen oder Fischsterben auf, so werden sofort die nächste zuständige Behörde, der Vorstand sowie der Gewässerwart verständigt.
- Es darf vom Ufer aus mit zwei Handangeln oder einer Fliegenrute oder einer Spinnrute gefischt werden. Das Wurfangeln ist verboten. Das Angeln im Bereich der Schongebiete ist untersagt.
- Jede Rute darf nur mit einem Einfachhaken - keine Mehrfachhaken bestückt werden. Als Ausnahmen gelten Blinker, Wobbler u. Köderfischsysteme
- Ohne unmittelbare Beaufsichtigung dürfen Angeln nicht im Wasser verbleiben. Für kurze Zeit ist die Aufsicht durch einen anderen Angler erlaubt.
- Als Edelfische gelten Forelle, Karpfen, Schleie, Hecht, und Zander. Weißfische, Aal und Wels unterliegen keiner Fangbeschränkung. Bei Erreichen der täglichen Fangquote ist das Angeln sofort einzustellen. Untermässige oder während der Schonzeit gefangene Fische müssen sofort lebend und schonend ins Wasser eingesetzt werden.
- Die folgende Fangquotierung gilt pro Monat. Es dürfen **pro Tag und Art 3 Stück Edelfische** gefangen werden, jedoch nicht mehr als **15 Stück Edelfische pro Monat**.
- Fänge sind nicht übertragbar
- Jungfischer dürfen zu gleichen Bedingungen am Fischfang teilnehmen, jedoch nur unter Aufsicht eines erwachsenen Mitglieds oder des Jugendleiter.
- Das Fischen mit lebenden Köderfischen, Fröschen, Kröten oder Mäusen ist verboten. Die Mitglieder werden angehalten, sich nach dem Tierschutzgesetz zu richten. Fanggeräte wie Zugnetz, Hamen, Legangeln, Reusen, Senken sowie Systeme sind verboten.
- Das Schlachten der Fische am Gewässer ist aus Gründen der Verschmutzung und der ordnungsgemäßen Eintragung des Fanggewichtes in die Fangliste verboten.
- Das Befahren der Ufer, Betreten und Befahren der Wiesen, Felder und Schongebiete sowie das Zelten und offenes Feuer am Wasser sind streng untersagt. (Ausnahme: Genehmigung durch Gesamtvorstand)  
Es sind die zur Verfügung stehenden Parkplätze zu benutzen.  
Der Angelplatz ist sauber zu verlassen, Abfälle und Reste müssen mitgenommen werden.

- Markierte Fische müssen sofort unter Angabe des Fangdatums, der Uhrzeit, der Größe, des Gewichtes, des Fangortes und des verwendeten Köders gemeldet werden.
- Verstöße gegen die Gewässerordnung können durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Ausschusses mit dem Vereinsausschluss geahndet werden.
- Die folgenden Mindestmaße entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und nicht der dem Wasser enthaltenen Fischarten. Die gesetzlichen Schonmaße können vom Verein jederzeit erhöht werden.

### **Gesetzliche Mindestmaße und Schonzeiten:**

<b>Fischart</b>	<b>Mindestmaß</b>	<b>Schonzeit</b>
Aal	50 cm	keine Schonzeit
Bachforelle	25 cm	01.0ktober bis 28.Februar
Regenbogenforelle	25 cm	01.0ktober bis 28.Februar
Hecht	50 cm	01.Februar bis 15.Mai
Karpfen	35 cm	keine Schonzeit
Schleie	25 cm	15.Mai bis 30.Juni
Zander	50 cm	01.April bis 15.Mai
Wels	60 cm	keine Schonzeit
Rotauge	keine	keine Schonzeit
Rotfeder	keine	keine Schonzeit
Barsch	20 cm	01.April bis 31.Mai
Döbel	keine	keine Schonzeit
Brachse	25 cm	01.Mai bis 30.Juni
Bach- und Seesaibling	25 cm	01.0ktober bis 31.März
Edelkrebs	-----	ganzjährige Schonzeit

### **Schonzeiten Baden-Württemberg und Mindestmaße der Fischarten – Regionale Bestimmungen können hiervon abweichen.**

Fischart	Schonzeit		Mindestmaß
	von	bis	
Aal	Keine		45 cm
Äsche	01.01	30.04	30 cm
Aland	01.04	31.05	25 cm
Bachforelle	20.10	28.02	28 cm
Barbe	01.05	15.06	40 cm
Hecht	25.02	15.05	50 cm
Karpfen	Keine		35 cm
Schleie	15.05	30.06	25 cm
Zander	01.04	15.05	45 cm

Gez. 1. Vorsitzender  
Volker Fuchs

Beschlossen und genehmigt durch die  
Vereinsvorstandschaft am 13.01.2017